

## Gebührenverordnung zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat Meierskappel erlässt gestützt auf § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993 und Art. 2 des Friedhofreglements der Gemeinde Meierskappel vom 01.07.2025 die folgende Gebührenverordnung.

### Artikel 1 Bestattungsgebühren

1. In der Gemeinde Meierskappel werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- 2.

Bestattungsart	Einwohner	Auswärtige
Urnengrab einzeln	CHF 800.00	CHF 1'800.00
Urnengemeinschaftsgrab	CHF 600.00	CHF 1'600.00
Urnengrab Familie	CHF 800.00	CHF 1'800.00
Weitere Urnenbeisetzungen	CHF 400.00	CHF 1'400.00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reiheneinzelgrab	CHF 400.00	CHF 1'400.00
Erdbestattung einzeln	CHF 1'200.00	CHF 2'200.00
Erdbestattung Familiengrab	CHF 2'000.00	CHF 3'000.00
2. Erdbestattung	CHF 1'200.00	CHF 2'200.00

3. Personen, die sich zuletzt von Meierskappel in eine auswärtige Pflegeeinrichtung abgemeldet haben, werden bei der Bestattung auf dem Friedhof Meierskappel wie Einwohnerinnen und Einwohner behandelt und bezahlen den entsprechenden Tarif.
4. Die Kremationskosten werden den Angehörigen vom Krematorium separat in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Nachlasses.
5. Ist beim Gemeinschaftsgrab eine Beschriftung erwünscht, wird diese durch die Friedhofverwaltung organisiert.

### Artikel 2 Konzessionsgebühr für Familiengrab

1. Die Konzession für ein Familiengrab (Urnen und Erdbestattung) beträgt CHF 8'000.00.
2. Die Gebühr für die Verlängerung der Konzession beträgt
 

a) für 20 Jahre (Erdbestattung)	CHF 4'000.00
b) für 10 Jahre (Urnenbestattung)	CHF 2'500.00
3. Die Verlängerung der Konzession um 10 Jahre ist nur für die Beisetzung einer Urne im Familiengrab gemäss Art. 21b des Friedhofreglements möglich.
4. Die Konzessionsgebühr für die Familiengräber wird für alle abgelaufenen Konzessionen (30 Jahre nach der Erstbelegung oder nach Ablauf der Grabesruhe), sofern sie verlängert oder erneuert werden wollen, in Rechnung gestellt.

### Artikel 3 Weitere Gebühren

Von der Friedhofverwaltung können weitere Gebühren verrechnet werden:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Namenstafel für Urnengemeinschaftsgrab | CHF 200.00 |
| b) Verlängerung der Grabesruhe            | CHF 500.00 |

c)	Abräumen von Grabstätten inkl. Entfernen von Grabdenkmälern	CHF 1'000.00
d)	Urnenumbettung (exkl. Gemeinschaftsgrab)	CHF 400.00
e)	Pflege der Grabstätten bei Vernachlässigung des Unterhaltes	nach Aufwand (CHF 80.00 / Stunde)
f)	Exhumationskosten	nach Aufwand
g)	Schmuck für Sternenkinder	nach Aufwand

In den vorstehenden Gebühren sind die Aufwendungen für das Öffnen und das Schliessen der Gräber enthalten.

#### **Artikel 4**

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat periodisch der Teuerung und der Kostenentwicklung angepasst, jährlich zusammen mit dem Budget der Gemeinde überprüft und allenfalls neu festgelegt.

#### **Artikel 5 Rechtsmittel**

Gegen die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

1. Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 17.02.2025 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung vom 10.12.1996.
2. Die Verordnung war vom 21.07.2025 bis 21.08.2025 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftgemäss bekannt gemacht. Bis 10 Tage nach der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen erhoben worden.
5. Die vorliegende Verordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
6. Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 05.09.2025

#### **GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

Alexandra Iten Bürgi  
Gemeindepräsidentin

Serena Spiess-Rima  
Gemeindeschreiberin